



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XVI. Fortstellung der Deliberation zwischen den Kayserlichen Gesanden und den Ständen, wie die von den Schweden gemachte Zweifel, in den Restitutions-Sachen, zu heben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Januar.

„innerhalb wenig Tagen wieder allhier  
„seyn. Er vernehme, es gehe in der  
„Stadt die Rede, ob würden Seine  
„Fürstliche Durchlaucht nicht wieder  
„kommen, wie dann auch die Leute, so  
„auf Monathen vor der Hoffstadt her-  
„schössen, gelauffen kämen, aber man  
„hätte sich dessen nicht zubefürchten, Sei-  
„ne Fürstliche Durchlauchten würden den  
„Duc d' Amalfi nicht also allhie sitzen  
„lassen, sondern Kayserliche Majestät  
„Respect hierunter in acht nehmen: den  
„sie es dann auch vor ihrer Abreise gesa-  
„get hätten, und werde der General-  
„Major Linde eben zu dem Ende diesen  
„Vormittag zu demselben Schwur, so  
„wahr Er lebe, sie wolten Schwedi-  
„scher Seite nicht auf Frankreich sehen,  
„sondern gerne heraus und zum Schluß  
„allhie schreiten. Die Kayserlichen und  
„Catholischen droheten, und ohne alle  
„Ursach, er wisse gewiß, daß der Kay-  
„ser nicht über 10000. Mann, hingegen sie  
„Schwedischen theils, noch 10000. Pfer-  
„de allein, auf den Beinen hätten. Zu  
„Wien wäre das größte Verlangen nach  
„dem Friede, und solle der Kayser, wenn  
„Seine Majestät von hier Schreiben be-  
„komme, sagen, ob darin nichts von  
„Friede? wann von hieraus Hoffnung  
„komme, werde etwas abgedancket. Sie  
„wüsten alles, wie es Kayserlicher Sei-  
„te bewandt sey, würden es auch wann  
„es so gienge, dem General - Lieute-  
„nant Duc d' Amalfi recht heraus sa-  
„gen, und remonstriren, daß sie nicht  
„Grund hätten, also zu sprechen. Wann  
„es nicht anders seyn wolle, werde es  
„die Cron Schweden machen wie die  
„Holländer, daß sie die inhabende Vo-  
„sten starck besetze, sich an den Ober-  
„strom halte, alle Jahr eine Excursion

„mache, und eine Bestung wegnehme.  
„Sie hätte auch nunmehr Pohlen von  
„beyden Seiten wohl gefast.

„Er gedachte darneben, daß dieser  
„Tage der Kayserliche Gesandte Erahn  
„bey ihm gewesen, und durch vorgezeig-  
„te Kayserliche Vollmacht seine Person  
„legitimiren wollen: Dem er aber ge-  
„saget, er bedürffe es nicht, er wäre doch  
„durch seine vornehme Charge am Kay-  
„serlichen Hofe gnugsam creditirt, und  
„wäre gnug daß der General - Lieute-  
„nant Duc d' Amalfi Vollmacht habe.  
„Er, Erstkain bekomme alle Jahr von  
„Ihro Königliche Majestät neue Voll-  
„macht cum libera. Graf Orenstern  
„und der Feld-Marschall Wrangel hätte  
„Commission den Eltar in Pommern  
„zu formiren, General Königsmarck  
„und er aber in das Erz Stifft Bremen:  
„Wiewohl er nunmehr zweymahlen Or-  
„dre hätte, daß er mit Seiner Fürstli-  
„chen Durchlaucht nacher Schweden  
„gehen, und seine Relation ablegen sol-  
„te. Diesen letzteren werde er nachgehen  
„und bey der Königin erhalten, das sie  
„ihn nunmehr seine Dienste erlasse, und  
„Ruhe vergönne.

„Unter andern erwehnet er, daß er noch-  
„malen an Salvium nacher Hamburg ge-  
„schrieben, und zu wissen begehrt habe,  
„wie sichs mit der Ober-Pfälzischen  
„Religions - Sache erhalte, und wie  
„weit es bey denen Friedens - Tracta-  
„ten darin kommen, wobey es auch ge-  
„blieben sey: aber derselbe hätte ihm zwar  
„jeho geantwortet, diesen Punct aber  
„mit keinem Wort berührt, sondern  
„allein des Postwesens gedacht. Der-  
„selbe werde nunmehr auch bald nach  
„Schweden reisen.

1650.  
Januar.

## §. XVI.

Fortsetzung  
der Delibera-  
tion zwischen  
den Kayserli-  
chen und  
Reichs-  
Ständen, wie  
die Schwedi-  
scher seits ge-  
machte Zweif-  
fel puncto  
Restitutionis  
zu heben.

Die folgenden beeden Tage, wurden  
mit Fortstellung der Reichs-Delibera-  
tionen zugebracht, nach ausweiss des Pro-  
tocollis sub N. I. Und begab man sich  
darauf, Mittwoch, den 2. Januar.  
Zu den Kayserlichen Gesandten Voll-  
marn und Erant, in jenes Quartier,  
und that der Chur-Mayntzischen die Pro-  
position dahin: „Sie hätten vorgestern

„vernommen was vorkommen sey, und  
„wären die Deputirte gestern und heute  
„Vormittage beysammen gewesen: Da  
„sich dann differente Meynungen gefun-  
„den hätten, indem die Deputati Augspur-  
„gischer Confession dafür gehalten, daß  
„dem Werck sehr beförderlich sey, wann  
„man die Clausulam Remissorialem  
„cum reliquis annexis generalibus  
clausulis

1650.  
Januar.

„clausulis, (ausser derjenigen, daß die  
 „Exauktoratio und Evacuatio wegen  
 „des Puncti Restitutionis keinesweges  
 „zu differiren; dazu man mit denen Kö-  
 „niglich-Schwedischen noch nicht einig  
 „werden können) nunmehr subscribire,  
 „und des Herrn Pfalz-Grafen Fürstliche  
 „Durchlaucht zu antretung des Puncti  
 „Evacuacionis disponire. Von Seiten  
 „der Catholischen hätte man der Ursachen  
 „sich dazu nicht verstanden, weil man noch  
 „um Zeit in illis clausulis nicht einig, nach-  
 „dem jetzt bemeldte Clausula Salutaris  
 „die vornehmste, darin Salus Imperii  
 „verfüre und hange. Darneben anfüh-  
 „rend, daß zu Münster noch, zwischen  
 „den Ständen resolvirt, auch an die Kö-  
 „nigliche Plenipotentiarios damals ge-  
 „bracht, und von daraus an Seine Fürst-  
 „liche Durchlaucht geschrieben worden sey,  
 „daß Chur-Fürsten und Stände einander  
 „traueten, und nicht begehrten die  
 „Exauktoratio und Evacuatio des  
 „Puncti Restitutionis ex capite  
 „Amnestiæ & Gravaminum halber,  
 „aufzuhalten. Dieweil auch dieses was  
 „über die in Instrumento Pacis enthal-  
 „tene Modos Executionis, noch das  
 „Judicium Deputarorum beliebet und  
 „solches mit sothane Jurisdiction verse-  
 „hen worden sey, daß auch Ihre Kayser-  
 „liche Majestät Mandata, Rescripta  
 „&c. nicht sollten attendiret werden,  
 „darin dann ein gewisser Aufsatz in hoc  
 „puncto verglichen und an die Herren  
 „Kayserlichen und Königlich-Schwedi-  
 „sche, mit der erklärang gebracht, weil  
 „nicht mehr übrig als der Punctus Eva-  
 „cuacionis, so noch zu vergleichen, daß  
 „Sie dazu ohne Verzug schreiten wollen;  
 „Als hielten die Catholischen dafür, daß  
 „solchen Principiis zu inhæriren, und  
 „weil die Augspurgischen Confessions-  
 „Verwandten einig, daß angezogener  
 „Aufsatz der Deputirten pro norma seyn  
 „solle, man denselben zu subscribiren,  
 „darauf de casu ad casum zugehn, solche  
 „zu erörtern, und zu exquirere. Weil  
 „nun also differente Meynungen wären,  
 „man gleichwohl in scopo einig sey, daß  
 „alles Fleißes zu allaboriren, damit  
 „man heraus komme, | so hätte man mit  
 „Ihnen daraus communiciren, und  
 „bitten wollen, daß Sie Ihre Wohlmen-  
 „nung entdecken möchten. Es wären

G 3

„Sachen so zu diesem Convent nicht ge-  
 „hörig gewesen, und denen Herrn Prin-  
 „cipalen nachtheilig. So hätte man auch  
 „heute von denen Herren Schwedischen ei-  
 „ne schriftliche Declarationem bekom-  
 „men, so Ihre Excellenz allbereit em-  
 „pfangen.

„Vollmar antwortete: Sie verneh-  
 „men, daß man sich nicht können vor  
 „Seiten der Deputirten vergleichen.  
 „Man erinnere sich wohl, was vorgestern  
 „vor Relation gethan worden, und daß  
 „vergleichen Sachen vorkommen. Wäch-  
 „ten wünschen, daß Deputati sich einer-  
 „ley Meynung verglichen. Vorgestern  
 „hätten Sie, sich erklärt, was in puncto  
 „Amnestiæ & Gravaminum zurück  
 „sey, das müste exquirere werden, und  
 „daß solches Ihre Kayserliche Majestät  
 „Meynung wäre, die zu dem Ende ihre  
 „Edicta in das Reich publiciret, auf  
 „Ansuchen Commissarien den Para-  
 „theyen verordnet, und ferner nichts wür-  
 „den unterlassen haben, wann Sie das  
 „Werck in Händen behalten hätten.  
 „Weil aber nochmals das Collegium  
 „Deputatorum beliebet worden sey,  
 „ließen es Ihre Kayserliche Majestät da-  
 „bey, hielten gleichwohl dafür, wann  
 „gleich hiesige Tractaten anstünden, daß  
 „dennoch mit der Execution fort zufah-  
 „ren, jedoch Königlich-Schwedischen  
 „theils sich der Revision und Retracta-  
 „tion zu enthalten wäre, weil sonst ein  
 „Verzug aus dem andern kommen, und  
 „Ihrer Seite nicht abgedancket noch die  
 „Bestungen enttraumt werden dürfften, zu  
 „solchem Ende wüßten Sie kein besser  
 „Mittel, als daß die Deputirten denje-  
 „nigen Aufsatz, so in selbigen Collegio  
 „beschlossen sey, subscribiren, und wann  
 „es geschehen, die Commissiones fort-  
 „gehen ließen. Wann nun die Königli-  
 „che Schwedische solches sähen, wüßten  
 „Sie die Kayserlichen nicht, warum die-  
 „selben sich aufhalten solten, es könnte  
 „Ihnen auch alsdann mit mehrern Nach-  
 „druck zugesprochen werden. Was die  
 „Subscriptionem anbelange der Remif-  
 „sori Clausul, und was der anhängige  
 „hätten Sie verwichenen Sambstages  
 „remonstrirret warum es nicht rathsam,  
 „und daß Sie, die Kayserlichen sich da-  
 „zu nicht könnten verstehen, weil das Re-  
 „latum

1650.  
Januar.

1550.  
Januar.

„latum nicht richtig wäre, nemlich die  
 „Specification der Restituendorum,  
 „welche man demonstrative den Kö-  
 „niglichen Schwedischen weisen und sagen  
 „müßte, dieses wäre das Relatum. So  
 „wäre auch die Unter-Pfälzische Restitu-  
 „tions-Sache nicht richtig, stelleten da-  
 „hin, wohin der Chur-Bayerische instru-  
 „iret sey. Warum Seine Chur-Fürst-  
 „liche Durchlaucht Ursach hätten, bey der  
 „Declaration zubleiben, hätten Sie vor-  
 „mals angeführet. Ebener massen hät-  
 „te die Clausula salutaris keine richtig-  
 „keit, weil die Herrn Schwedischen solche  
 „mit den Worten, auch die aus dem  
 „Präliminar-Recess genommen, nicht  
 „zulassen wollten. Sie, die Kayserli-  
 „chen sageten noch, wann Seine Fürstli-  
 „che Durchlaucht die Parole geben woll-  
 „te, daß solcher Clausul solle nachgelebet  
 „und die Exauctoratio und Evacuatio  
 „wegen des puncti Amnestiæ und  
 „Gravaminum nicht aufgehalten wer-  
 „den, solten Sie billig kein Bedencken  
 „haben, auch durch den Recess sich dazu  
 „zu obligiren: gleichwie die Schwedi-  
 „schen von Ihnen denen Kayserlichen in  
 „andern Punkten begehreten, daß Sie  
 „sich schriftlich obligiren müßten. Da-  
 „zu komme der Herrn Schwedischen heute  
 „ausgestellte schriftliche Declaration,  
 „(welche allhier sub N. II. zu Lesen, wie  
 „solche in simili an die Reichs-Stände  
 „ergangen,) darin stehe, es solle eine Pa-  
 „role seyn, jedoch nicht obligiren, daß  
 „sey soviel, ich gebe ein Wort, will  
 „es aber nicht halten. Also müßte eine  
 „Securität seyn. Es wäre erinnerlich was  
 „zu Münster disfalls geschlossen, und an  
 „des Herrn Pfalz Grafen Generalissi-  
 „mi Fürstliche Durchlaucht gebracht, es  
 „wäre auch ohn entfallen, was der Prä-  
 „liminar-Recess vermöge, aber die  
 „Herrn Schwedischen könnten nicht bey-  
 „bringen, daß Sie des puncti Restitu-  
 „tionis halber mit einer Armada im  
 „Reich stehen sollten. Man werde hoc  
 „modo der Deputirten Auffas, wenn  
 „die Specificatio separiret werde in  
 „Zweifel bringen. Vernehmen, daß die  
 „Catholischen auch der Meynung wären,  
 „es solle der Deputirten Auffas das Rela-  
 „tum seyn, so von Ihnen den Deputir-  
 „ten züvergleichen. In angezogener der  
 „Schwedischen Schrift werde der Ober-

„Pfälzische Religions-Sache gedacht,  
 „und sich auf den Frieden-Schluß bezo-  
 „gen: allein derselbe Frieden-Schluß wä-  
 „re von den Königlichen Schwedischen  
 „hierin in Disputat kommen, und vor-  
 „gebracht worden, daß die Sache auf  
 „künftigen Reichs-Tag zu decidiren:  
 „Dahin Sie die Kayserlichen, es nicht  
 „kommen lassen könnten. Daß also das  
 „beste Mittel sey, wann die Deputirten  
 „ihren Auffas unterschrieben, und die  
 „Executiones ergehen ließen, so hätten  
 „die Königlichen Schwedischen keine Ur-  
 „sach, zu widersprechen. Der rückstän-  
 „digen Restituendorum wären wenig,  
 „und insonderheit etwa das Marggräfli-  
 „chen Haus Brandenburg, und also sol-  
 „che Sachen nicht werth, daß darum ein  
 „Regiment im Reiche bleiben solle, wie  
 „Sie mehrmals denen Königlichen  
 „Schwedischen gesagt hätten.

„Der von Thurnshirn: der sammt-  
 „lichen Reichs-Stände scopus wäre, die  
 „Königlichen Schwedischen zu dem pun-  
 „cto Evacuacionis zubringen und sey  
 „ins Mittel kommen, wann die Clausu-  
 „la generales subscribirt wären, solte  
 „die Extraditio Specificationis Resti-  
 „tuendorum jeso ausgeföhret bleiben.  
 „Dahin Seine Fürstliche Durchlaucht  
 „der Herr Generalissimus sich erkläret  
 „und darbey zu subsistiren versichert ha-  
 „be. Weil nun eßliche Difficultäten da-  
 „zwischen kommen wären, müße man se-  
 „hen, daß die Sachen wiederum auf sol-  
 „chen Fuß gebracht werde. Die Evan-  
 „gelischen hielten das für, daß man die  
 „Clausulam reservatoriam cum an-  
 „nexis Clausulis subscribiren, oder  
 „deponiren solle, wie man sich dessen ver-  
 „gleichen könne, mehr behalte Clausu-  
 „lam salutarem aber solle man ad  
 „punctum Evacuacionis ausföhren,  
 „wegen der Listæ Restituendorum aber  
 „nichts moviren, sondern es in suspen-  
 „so lassen. Und wolte man unterdeß  
 „Fleiß anwenden, ob Seine Fürstliche  
 „Durchlaucht zu disponiren seyn möchte,  
 „daß Sie solche Listam in Ihr Hände zu-  
 „liefern, nicht begehre. Wolte Sie aber  
 „ja ein anders und dieselbe haben, hätte  
 „man Ihr diejenige, so die Deputirten  
 „vergleichen, hinzugeben. Also blieben  
 „das Relatum und die Conclusa rich-  
 „tig

1650.  
Januar.

1650.  
Januar.

„tig, und wäre die Differenz allein hie-  
 „rin, daß die Specificatio denen Herren  
 „Schwedischen nicht alsbald ausgehändi-  
 „get würde. So viel aber die Clausu-  
 „lam salutare betrifft, müsse man mit  
 „Seiner Fürstliche Durchlaucht welche je-  
 „so nicht allhier wären, reden, und ge-  
 „höre dieselbe ohne dis ad punctum  
 „Evacuationis. Daß die Deputirte  
 „aber derselben Aufsatz alsbald subscri-  
 „biren solten, werde nur weitläufigkeit  
 „geben, und wären die Catholischen von  
 „den Evangelischen gnugsam versichert,  
 „daß es bey solchem Project bleiben solle.  
 „Könte man dergestalt nicht sehen, wa-  
 „rum Sie also auf die Subscription der  
 „Deputirten tringeten: Wäre es ihnen  
 „um die Execution ihrer Sachen zuthun,  
 „so hätten Sie ja Ihre Kayserliche Ma-  
 „jestät, und eben die Mittel, so die Evan-  
 „gelischen vor sich hätten. Diese Corro-  
 „boratio obligire auch allein die Stän-  
 „de aber nicht die Cron Schweden, we-  
 „gen der Clausula salutaris, so in  
 „solchen Aufsatz mit enthalten sey, alldie-  
 „weil die Königlich Schwedischen die  
 „besten Plätze in Händen hätten, und  
 „mit ihnen zu tractiren wäre. Wann  
 „die Herren Catholischen befürchteten,  
 „man möchte Evangelischer Seits zu den  
 „Schwedischen gehen und sagen Sie sol-  
 „ten nicht exauktoriren, so wäre man er-  
 „bietig, Sie, die Catholischen zu ver-  
 „stehen, wie Sie nur begehrten, und wol-  
 „te man nochmaln wohl zu den Herren  
 „Schwedischen gehen und sagen, daß  
 „man dafür bitte.  
 „Vollmar: erwiederte: was die Clau-  
 „sulam salutarem beträff, so wäre es  
 „an dem, daß die Königlich Schwedi-  
 „schen Pars tractans mit sey: Al-  
 „lein es wäre keine Mora bey Ihre Kay-  
 „serlichen Majestät, auch nicht bey Chur-  
 „Fürsten und Ständen, und wann die  
 „Subscriptio der Deputatorum ge-  
 „schehen sey; Könten alsdann Sie, die  
 „Kayserlichen und der Stände Gesan-  
 „den zusammen gehen und sagen, man  
 „könne nicht länger also stehen. Sonst  
 „würden die Königlich Schwedischen  
 „jedertzit den Prætext gebrauchen, und  
 „wäre keine Sicherheit. So vernähmen  
 „Sie auch, daß der Fürstliche Würtem-  
 „bergische der Deputirten Aufsatz nicht  
 „unterschreiben wolle.

1650.  
Januar.

„Der Fürstliche Württembergische  
 „Seiner Fürstlichen Gnaden seinem  
 „Herrn hätte Er dasselbe berichtet, und er-  
 „wartete Resolution, denn Er auf das  
 „nicht instruir, was nur nach den Krie-  
 „ge schmecke, und hätte Er des Schwäbi-  
 „schen Crayßes Instruktion in Händen,  
 „welche dahin gerichtet sey, daß zuse-  
 „hen, wie die Exauktoratio und Eva-  
 „cuatio zusefordern, und der schweren  
 „Last abzukommen. Es lägen noch 20.  
 „Schwedische Regimente im selbigen  
 „Crayß, die Hungers-Notz nehme über-  
 „hand, die Franzosen hätten noch so viel  
 „Plätze in Händen, und gieng selbiger  
 „Crayß also, wann Sie andere Consilia  
 „führen solten, verlohren. In der Ober-  
 „Pfälzischen Sach hätte Er dergestalt vo-  
 „cirt, und sich vernehmen lassen, daß  
 „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu  
 „Bayern ihm hätten andeuten lassen, Sie  
 „wären damit zu frieden.

„Vollmar: wenn man in Collegio  
 „Deputatorum nicht wollte die Majora  
 „gelten lassen, wäre kein auskommen.

„Evangelici: davon sage man nicht, es  
 „wäre deshalb kein Streit.

Hierauf traten die Kayserlichen und Ca-  
 tholischen zusammen, und declarirte Voll-  
 mar, nachdem Sie sich unterredet hätten:  
 „dieses wäre beschwerlich, daß Seine  
 „Fürstliche Durchlaucht Schwedischer  
 „Seits weder eventualiter, noch haupt-  
 „sächlich den punctum Evacuationis  
 „abhandeln wollten, und wisse man also  
 „nicht was Sie noch moviren würden,  
 „sondern müsse besorgen, Sie würden  
 „retentiones in den Crayßen präteni-  
 „ren, so nicht leidlich wäre. Aber wie  
 „dem allen, weil man wegen der Sub-  
 „scription differenz sey, so könnten  
 „Sie, die Kayserlichen, die Clausulam  
 „remissoriam cum annexis absonder-  
 „lich nicht subscribiren, wären aber zu  
 „frieden, wenn man die Königlich  
 „Schwedischen dahin disponiren würde,  
 „daß Sie zu dem puncto Evacuationis  
 „schritten, damit zugleich die Commis-  
 „siones ausgefertiget werden könnten.

„Evangelici: man könne die Ausfertis-  
 „gung der Commissionum nicht als eine  
 „Conditionem setzen lassen, noch also  
 „solche Execution mit der Evacuation  
 „und Exauktoratio combiniren, wel-  
 „che man allezeit als ein Fundamentum,  
 wie

M. I.  
 Protocollum  
 in Consilio  
 Deputato-  
 rum.

1650.  
Januar.

„wie billich gesezet habe. Sonst dürfte  
 „Schwedischer Seite auch gesaget werden,  
 „Sie wären damit zu frieden, wolten aber  
 „hingegen ehender nicht exauctoriren  
 „noch evacuiren, bis man auch die Sa-  
 „chen exequirt habe. Wenn man auch  
 „zu denen Herren Schwedischen käme,  
 „würden Sie alsbald fragen, ob es bey  
 „den verglichenen Clausulis generali-  
 „bus bleiben solle ic.

„Die Kayserlichen Gesandten traten  
 „nebst den Catholischen abermahl ab, und  
 „trug hernach Bollmar, hinwieder vor:  
 „Sie wären zu frieden daß man gegen die  
 „Königlichen Schwedischen der Listæ re-  
 „servatorum nicht gedencke, und wä-  
 „re zu sehen, damit Sie dieselbe nicht be-  
 „gehrten, so sie aber hiernechst doch dar-  
 „auf bestünden, sey ihnen keine andere zu  
 „extradiren, als welche die Deputirten  
 „unter sich verglichen hätten: Man solte  
 „auch ihnen, denen Königlich Schwed-  
 „ischen, anzeigen, wie man mit der Clau-  
 „sula reservatoria und anderen Clau-  
 „lis annexis zu frieden sey, und daß es  
 „dabey verbleiben, wie Sie mit ihnen den  
 „Schwedischen, verglichen worden. Und  
 „solte die Clausula salutaris de non  
 „differenda Exauctoracione & Eva-  
 „cuacione weil die Königlich Schwed-

„sichen sich darzu noch nicht allerdings  
 „verstünden, bey Abhandlung solches  
 „Puncts dennoch beobachtet werden.  
 „Man wolte auch nunmehr die Commis-  
 „siones ausfertigen, die übrigen Sachen  
 „erdrtern und zur Execution befördern.  
 „Sie demnach ersuchen, daß nunmehr  
 „der punctus Evacuacionis möchte vor-  
 „genommen werden.

1650.  
Januar.

Als nun Evangelici mit mehrern erin-  
 nerten, die Herrn Schwedischen würden  
 begehren, daß Sie, die Kayserlichen obbe-  
 rirte Clausulam remissorialem nebens  
 denen andern Clausulis generalibus  
 möchten subscribiren, so wolten jene doch  
 nicht daran, und bließ der Verlaß, die Chur-  
 Maynßischen und Chur-Bayerischen, wie  
 auch die Altenburgischen nebens den  
 Braunschweig-Wolffenbüttelschen, sol-  
 ten des folgenden Tage zu denen Schwe-  
 dischen sich verfügen, und ihnen solche  
 Meynung entdecken ic.

Zu mehrern Erläuterung werden die  
 beeden von Chur-Maynß und Wür-  
 tenberg eingeschickte schriftliche Vota,  
 sub N. III. & IV. beygefügt. N. I. II. III.  
 IV.

## N. I.

Protocollum Norimbergense über die noch unerledigten Puncten  $\frac{1}{2}$  Jan. Anno  
 1650. n. 11. antem; in Consilio Deputatorum.

N. I.  
 Protocollum  
 in Consilio  
 Deputato-  
 rum.

Chur-Maynß: Erinnert was gestrigen Tages hiesiges Ortes vor Rath  
 schläge ins Mittel kommen, weil nun der Fürstliche Württembergische nicht da gewesen,  
 werde eine Nothdurfft seyn, dem auch part zu geben, quod facit:

1. Die Clausula remissiva & annexæ Clausulæ generalis, im Haupt-Recess  
 zu subscribiren.
2. Die Designatio suspendiret.
3. Die Ober-Pfälzische Sache aus der Designation gelassen.
4. Anstatt der Clausulæ Salutaris des Herrn Generalissimi Parole statt haben.
5. Die Commissiones ausgefertigt werden sollen;

Ferner.

1. Chur-Sachsen beantworten.
2. Ad Principales referiren & quomodo.
3. Den Herrn Schweden wegen den Evacuacions Handel zu zusprechen.

Herr Generalissimus habe der minutissimorum nicht gedacht, aber doch  
 unter dem Wort: alles zu verstehen seyn, habe das Protocollum abgefasset, und  
 wenn es begehret wird, wolle er es ablesen, auch communiciren, prælegit.

Chur-Cölln: Ante omnia die Tractaten zu continuiren, so viel die  
 Evacuatio betreffe, so viel die Restitutio betrifft, sey sein Herr mit der Deputirten  
 Aufsaß

1650.  
Januar.

Aussatz einig, sey auch in dem andern keine difference, als wegen der Clausulæ salutaris, da man die Parole substituiren wolle, welche gegen einen privatum, zwar gnugsam, in publico aber beschwerlich gnug seyn wird, dahero hiervon zu referiren, reliqua so ins Mittel kommen, wisse Er nicht, ob darüber voriret werden solle, halte er davor, absolute bey den Aussatz zu bleiben, ut evitetur infinitudo tractatum & impedimentorum, hält dazu dienlich, den Aussatz zu subscribiren, und darauf den Herrn Schwedischen und Kayserlichen zu zusprechen, daß der Haupt-Recess seine Richtigkeit bekomme, so denn könne man an die Expeditiones treten.

1650.  
Januar.

**Ehur-Bayern:** So viel die Extraditionem Designationis anlanget, halte er solche vor unnöthig, weil die Herrn Schwedischen solche bereits haben.

2. Die Ober-Pfälzische Sachen auslassen, fällt von selbst, wenn die Designatio zurücke bleibt, im übrigen sey er gehdret.

3. Ob die Parola des Generalissimi sufficient sey die Römische Kayserliche Majestät dabey interessiret, weil nun die Herrn Kayserlichen anderst davor hielten, könne er nicht präjudiciren.

4. Subscription Clausulæ Generalis betreffend, so von den Evangelischen Vertröstung gesehen, daß Sie nicht allein selbe, sondern auch den Aussatz subscribiren wollen. 5. Wenn das geschehen, werde es an der Ausfertigung der Commission nicht ermangeln.

So viel die 3. Haupt-Punkte betrifft, als 1. Antwort an Ehur-Sachsen, 2. Relatio ad Principales, 3. Antreibung der Evacuations-Tractaten, so gestern resolviret, halte noch dafür, über vorgedachtes, daß eine gemeine Formul der Relation abgehe, darinnen die ganze Sache von voran repetirt werden, wie er selbe etwas unvorgreiflich entworfen. Anfänglich sey gewiß, daß den Deputatis in den Præliminar-Recess die Cognitio der Restitution-Sache applicative & private übergeben worden, darauf habe man der Königlich Schwedischen Begehren nach eine Eintheilung gemacht, und sowohl den Herrn Königlich Schwedischen, als Herrn Kayserlichen extradiret, jene wären nicht einig damit gewesen, eine andere Eintheilung übergeben, und darüber Handlung haben wollen ad obscura declaranda, darauf die Deputirten von Ehur-Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel Commission aufgetragen, solches zu übernehmen, weil aber den Herrn Schwedischen besser gefallen, mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig allein zu handeln, sie auch diesen beliebt worden, diese hätten Communication den andern gethan, darauf man sich zusammen gesetzt, es eingerichtet, dem Collegio vorgetragen, und von denen vor das Uleimum beliebt worden, in Hoffnung es werde dabei verbleiben, sed Succis aliter placuisse & nova tradidisse monita, sub ista ratione, weil Seine Durchlaucht denen Deputatis nicht private, sondern cumulative potestatem decidendi geben, ungeachtet der Præliminar-Recess das Contrarium behaupte, so hätte Oxenstiern angezeigt, man hätte den Aussatz vorher noch einsten mit ihnen communiciren sollen, resp. a. esse, es wäre nie begehret worden, noch eins mit ihnen zu communiciren, sondern nur urgirt daß man maturiren sollte.

Die 2. Evangelische hätten etliche Monita communiciret, welche die 2. Catholische allein nicht hätten resolviren können, aber vertröstet worden, man würde noch weiters abhandeln, wiewohl hernach deren mehr würden, darauf man die Evangelische ersucht weitem Fleiß anzuwenden, ob es besser zu erhalten, darauß ein ander Aussatz entworfen, communiciret und darinnen sich noch mehr auf 26. belaußende Monita gefunden, als nun hierauf die Catholische gar nicht daran gewolt, sondern bey dem ersten Aussatz bleiben wollen, sey ein neues Disputat entstanden, welches durch die Kayserlichen damit componiret, daß man sich darüber vernommen, es sey aber das Principaliste die Ober-Pfalz gewesen, deswegen man sich nicht vergleichen könne, und die Clausulam remissoriam erfunden, auch etliche Clausulas generales in den Haupt-Recess einzurücken beliebt, zwar also, daß es

Zweyter Theil.

S

alle

1650. alle die gewesen, so in unserm Auffsat, ausser der Quæktion An, und clausulæ sa- 1650.  
 Januar. lutaris. Am <sup>5</sup> Jan. sey reiriviret, wenn nicht alles, sonderlich die Clausula Januar.  
 salutaris, erhalten und verglichen würde, solte alles nichts seyn, und in den Stand  
 unserß Auffsatß die Sache gesehet werden; Es habe sich aber über der Ober-Pfalz  
 Sache, und ob sie in die Designation gebracht würde, gestossen, wie auch noch  
 dieses sey der Verlauff, darauß den Catholischen nichts bezumessen, daß Sie va-  
 riiret, sondern sich wohl verhalten, siehe auch igo darauf, weil man sich nicht verglei-  
 chen könne, daß man die Subscription des Auffsatß vornehme, es scheint das als  
 les in der Ober-Pfalz stecke, und daher Chur-Bayern schuldig, Er gebe aber zu er-  
 kennen, ob er mehrers thun könne, es seyn zwar Vorschläge geschehen, quæ recen-  
 set, sed ego assequi non potui. Als daß man von etlichen anf 1. Schule und 1.  
 Kirche komme, leglich daß es auf eine perpetuam autonomiam, so dann 7. auf ei-  
 ne sonderbahre Asseruation gegen herauslassung. 8. 9. remittiren causam  
 ad tres menses, 10. ad comitia salva possessione 11. zwey listas, eine restituto-  
 rum, andere restituendorum, 12. Ein Schreiben an Chur-Bayern, sed non  
 sufficere, bittet die Suecos zu anderer Meynung zu disponiren.

Chur-Brandenburg: Hätte Ursach, weil alles was vorgangen, refe-  
 rirret werden sollen, mit dem voto sich einzuhalten, biß ihme special Befehl zu kom-  
 men, weil aber vorsigende sich herausgelassen, will er mit vorbehalt, sich ad interim  
 heraus lassen 1. sey ein Schluß Vorschlag gemacht, bey den Herrn Kaiserlichen daß  
 man die Designation aufsetzen solle, und erwarten von den Herrn Generalissimo  
 die Resoluzion, von der Clausula salutari sey igo nicht die Quæstio, von der  
 Ober-Pfalz Sache, sondern hätte noch zu erwarten, was Chur-Fürstliche Durch-  
 laucht zu Bayern auf das vorgeschlagene Schreiben sich erklären mögten, 3) habe er  
 die Resoluzion von Seiner Durchlaucht öftters gehdret, halte also, daß Seiner  
 Durchlaucht zutruen, allermassen Sie dero Parole gehalten, mit Eger, würden  
 es auch ferner thun, man hätte es ad ratificandum anzunehmen, damit man zum  
 puncto Evacuationis kommen könnte, biß die Resoluzion einlangete. 4) Sub-  
 scriptio der Clausularum im Haupt-Recessu sey von Seiner Durchlaucht gewilli-  
 get, daß Herr Esken es unterschreiben sollte, Wann Herr Vollmar und 2. Depu-  
 tirte unterschrieben, und darauf zur Evacuation zu schreiten, könnte sodann von  
 Subscription der Deputirten Auffsat auch geredet werden, und zugleich geschehen,  
 hält auch dafür das Schreiben an Chur-Bayern zu befördern.

Bamberg: Ober-Pfälzische Sachen in der Designation zu lassen, Sub-  
 scriptio der General Clausul gefährlich, hergegen der Deputirten Auffsat zu sub-  
 scribiren, und die Schwedische ad Evacuation: Tractatus urgiren, hält da-  
 für Generalissimus werde halten, sey aber nicht styli, wenn das Gegentheil  
 schriftlich obligiret. Commissiones zu expediren post subscript:

Sachsen-Altenburg: Betrübts ihn daß er sehe, es wolle alles zur Weit-  
 läufftigkeit, welches Gott abwenden wolle. Gestern sey alles auf Relation ge-  
 stellet, an unsere Herrn, jedoch daß es alles uniformiter geschehe, und Sie per di-  
 versa nicht irre gemacht werden, dahero werde vonnöthen seyn, daß man mit den  
 Herrn Schweden noch einsten redete, und vernehme was ihre Meynung, wenn sie  
 zur Evacuation schreiten wolten, oder nicht, ad explicandam mentem Gene-  
 ralissimi commotam, und weiln Seine Durchlaucht gestern besser expliciret, da-  
 her wir gewiß seyn müsten, quæ ultima fuerit sententia Generalissimi. Man  
 werde auch mit ihnen darauß zu reden haben, wie Sie denen Tractaten der Eva-  
 cuation beywohnen solten, wenn man dieses anbringen wird, werden Sie darauf  
 fragen, ob man die Clausulas generales subscribiren wolle oder nicht, & vere-  
 riße, ut sine subscriptione progredi velint, denen Evangelischen sey aufgetragen,  
 es beydem Herrn Generalissimo zu befördern, daß die Lista, eine zeitlang in su-  
 spensio gelassen werde, wäre am ersten zur Subscription kommen, wann nicht von  
 Herrn Eran, die Ober-Pfälzische Sache wäre moviret worden, darauß von Herrn  
 Esken



1650. Esken eine contradictoria entstanden, man könne die clausulas generales wohl  
 1650. subscribiren, clausula salutaris werde von den Schwedischen also expliciret, Januar. wenn es im Præliminar-Recess begriffen, sufficere, si non, non cogi posse ad subscriptionem clausulæ novæ, & hic sufficere verbum principale. Ausfertigung der Commissionen wolle beruhen auf die Subscription des Aufsatzes, dazu sey er geneigt, Expeditio wäre längst per clausulam decretiret, hoffe aber die Herrn Catholischen würden die clausulas generales auch subscribiren, Er sähe auch noch nicht, wie wir die clausulam salutarem in unserm Aufsatz subscribendo confirmiren können. Ober-Pfälzische Sache betreffend repetit peritum des Schreibens an Chur-Bayern. Contradicit Chur-Bayern, daß wir nomine Suecorum gehandelt hätten, sondern scientibus, volentibus, petentibus Catholicis.

Continuatio Protocolli Mittewochs 18. Jan. 1650.

Regensburg: Graff von Fürstenberg bleibet, schlechter Dinge bey der Deputirten Aufsatz und will von nichts anders hören.

Braunschweig Lüneburg: Betrübet man sich nicht wenig, daß bey diesen zur Execution, des mit so grosser Mühe und Unkosten erhaltenen Frieden angesehen Tractaten, je näher man dem portui zu kommen, je schwerer die Anlangung gemacht werde, und solches guten Theils mehr von uns selbst, indem wir ein ander nicht verstehen können noch wollen, auch uns öfters um gar geringe Dinge unndthiger Weise aufhalten. In dem sind wir alle einig, daß in puncto Restitutionum, der von denen Gesandten Deputirten beyden Religionen gefertigten und ausgelieferten Aufsatz die rechte norm und Richtschnur seyn müsse, nach welcher alle causæ restitutionum ihre Erledigung haben sollen, man hat sich auch an Evangelischer Seiten toties quoties dazu verstanden, und so wohl in Collegio Deputatorum als bey den Herrn Kayserlichen die Parole geben, daß man kein Bedencken habe, neben den Herrn Catholischen solchen Aufsatz quovis momento zu unterschreiben, wenn man nur versichert, daß solche Subscriptio bey bekannten der Sachen Umständen keine neue turbas machen möchte, daß also die Herrn Catholische von Evangelischer Seiten so gnugsam versichert, als ob die Subscriptio bereits geschehen wäre, und so man sich deswegen im geringsten weiter aufzuhalten gang nicht von nöthen hat. Auf die vorgetragene Puncta hält man künlich davor, daß die Subscriptio Clausulæ remissoriæ & annexarum generalium regularum, wie man sich solche in dem Haupt-Recess zu bringen verglichen, gar wohl geschehen könne, auch zu Beforderung der Sachen, nothwendig geschehen müsse, allermeist dahero, weila parte Suecorum die weitere Handlung der Evacuations-Puncten darauf will conditioniret werden, wir können solche auch ohn einiges Bedencken thun, zu mahl über allen so darin begriffen locis einig, und ist keine Differanz mehr übrig, als was die clausulam salutarem anlangt, davon hernach die Meynung soll angedeutet werden, nun ist dem gangen Reich an der Evacuation allermeist gelegen, darzu zu gelangen von nöthen ist, die obstacula aus dem Weg zu räumen, daran dann diese subsignation das einige noch übrig ist. 2. Ob die Designationis extraditio suspendiret werden solle, hält man Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten dafür, daß diese Quæstio An, vor iho supervacanea sey, indem die Evangelische auf der Herren Catholischen Gutachten die Herrn Schweden bereits dazu disponiret, und zugleich verhoffentlich die erste Staffel gelegt, der Extradition sich gar mit der Zeit zu entbrechen, welches als ein heilsames Remedium, vieler noch wiedrigen Dinge, der vortrefliche Chur-Bayerische Abgesandte in seinem hochvernünftigen Voto mit angehengter guten Ration bald anfangs angeführet, und man sich Braunschweigischen Lüneburgischen Theils darmit gar wohl conformiren kan, wie auch 3. darmit, daß wann solche extraditio gar zurück bleibet, die Frage ganz unndthig, ob die Ober-Pfälzische Sache die Religion betreffend in die Designation bleiben, oder heraus gelassen werden solle, solte aber die Extradition geschehen müssen, wird inmittelst man sich weiter zu vergleichen haben, & quando casus evenerit, punc respondehimus. 4. Ob die Parole des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sufficient sey, die clausulam salutarem

Zweyter Theil.

§ 2

tarem

1650.  
Januar.

tarem zu suppliren, ist an Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten zwar kein Zweifel gegen Seine Durchlaucht und daß Sie deren Parole Fürstlich halten werden, man erachtet aber es sey bey dieser Subscription deswegen nichts aufzuhalten, zumahln die clausula remissiva der Stände Aufsatz und darinnen auch begriffen, clausulam salutare confirmiret, der Præliminar-Receß ingleichen vor uns deutlich disponiret, daß die Execuciones so durch die Königlich Schwedischen Militia geschehen sollen, vor Ablauf des dritten Termins zu adhibiren erlaubt seyn sollen, und zwar auf weitere oppositionem oder tergiversationem der Restituenten, nicht aber wenn über allen angewandten Fleiß einiger Verzug a vi quadam extrinseca entstehen mögte, zu dem gehöret dieser punct principaliter articulum Evacuationis, da man sich dann erinnert, daß die Herrn Kayserlichen sich erbothen, da es allhier wegen dieser Clausul etwas zu Bedencken haben solte, Sie den Mangel bey demselben Articul zu ersetzen, eingedenck seyn wollten. 5. Die Expeditio der Commissionen und mehrerer Verfarung in puncto Restitucionum, so viel die Materialia anlangt, ist nöthig zu Abwendung der nicht so gar üblichen imputationen, so von den Herrn Schweden uns wiederfahren, wir sagen zwar allezeit, wir wollen das thun, wir wollen alles expediren, wollen gegen einander halten als ehrliche Leute, es ist kein Zweifel bey uns, sed nihil tamen agimus, quod in oculos incurrat, wir sind es auch zu thun schuldig wegen des vorlängst unter uns gemachten Schlusses, die Herrn Kayserlichen biligen es selbst, und haben dabey so stattlich im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät erklärt, daß auch dieselbe ungeachtet der igiten Circumstancien dennoch gesinnet, wer sich nur anmelden würde, denselben in den seinen zu verhelffen, und komme die Sache wie sie nach Gottes Verhängniß wolle, so müßten doch die Stände bey dem Frieden-Schluß bleiben, und denselben unter sich zur Execution bringen, der Subscription des Aufsatzes ist oben erwehnet, dabey man es bewenden lässet, jedoch mit dem Erbieren, wann das obstaculum besorgender neuer troublen aus dem Wege geräumet, wan Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten kein Bedencken hat neben den übrigen Evangelischen Deputirten zu unterschreiben.

1650.  
Januar.

Noch ist übrig, daß igiten Zustand ad tria Collegia hinterbracht werde, damit auch die übrige Abgesandten Ihren Herrn Relation thun können, zumahln diese Sache zu wichtig, auch unsere gnädige Fürsten und Herrn nicht als Deputati, sondern als Status S. R. I. sich resolviren werden, könnte man auch sich einer gemeinen Relation vergleichen, ist es uns nicht zu wieder, es werde aber dadurch keinem können benommen werden, darneben seine Particular-Wissenschaft auch zu berichten. Vor allen Dingen hält man schließlich vor höchst nöthig, mit den Herrn Schweden sich zu unterreden, so woll von der letzten Erklärung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht endlicher Meynung als auch ob die Zurückgelassene den punctum Evacuationis vorzunehmen Vollmacht haben, damit man was gewisses zu berichten hätte.

Welches man Braunschweigischen Lüneburgischen theils loco Voti vor dießmahl zu erinnern, eine Nothdurfft seyn erachtet, im übrigen und da noch etwas vergessen, ulteriora reservirend.

Württemberg: Beklaget anfänglich den elenden Zustand, bedinget libertatem Voti, sey allein ad pacem instruiret, nicht ad bellum, oder ichtwas, so ad bellum ziele, gleiche Intention hätten die gesammte Schwäbische Crayß Fürsten und Stände, weil Sie ganz besesselt mit fremden Guarnisonen, 10. Regimenten einquartiret, Hunger, Pest, gestrigen Proposition seyn etliche Conclufa, etliche concludenda, conclusa placent. 1. Des Schreibens an Chur-Sachsen 2. Relation müsse nicht eben uniformis, aber wohl gründlich seyn, und man Gewisheit haben, was des Herrn Generalissimi eigentlicher Wille und Meynung, nicht eben diejenige, so am O ex conditione geschehen, concludenda 1. & 2. sey bereits etlicher Meynung nach geschlossen, beliebe Er. 3. Die Ober-Pfalz betreffend habe Er sich erklärt öfters, mit welcher Erklärung Sein Herr und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Frieden, dabey er es bewenden lasse, 4. Möcht wünschen Herr Generalissimus liesse sich disponiren

1650.  
Januar.

niren, die clausulam in dem Haupt-Recess wolte kommen lassen, conformiret sich mit Chur-Brandenburg und Braunschweig Lüneburg. 5. Sey Er allzeit der Meinung gewesen, daß man damit fortfahren, aus angezogenen Ursachen, wie vorstehende auch angeführet, 6. Subscriptio der Stände Auffsaß zu differiren, wie Braunschweig Lüneburg, Er muß auch vorher Special Befehl haben.

Mürnberg: Weil bisheriges Bitten und Flehen bey dem Herrn Generalissimo nichts erhalten, zweifelte Er, es werde bey Herrn Esken nichts gerichtet werden, in allen nachzugeben und die Tractaten zu befördern, 1. habe seine Richtigkeit modo subscribatur, nicht aber der Deputirten Auffsaß. 2. Bleibe in suspensio, 3. Wie Württemberg. 4. Wie Braunschweig Lüneburg ad evacuationem gehöbrig. 5. Wie Braunschweig Lüneburg und Württemberg, auch ad tria Collegia zu bringen, gemeine Relation wie Württemberg.

Chur-Maynz: Es hätten Herr Esken und Baron Oxenstiern eine Schrift eingeschicket, welche verlesen worden, ist eine Declaration im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht über der clausula salutari und Ober-Pfälzischen Religion-Sache, pergit, was von etlichen reserviret worden, daß man allein des Friedens halber beylammen, und instruiret sey, solches wolle Sie aus Befehl auch per expressum reserviret haben, und allen Consiiliis so auf Gefährlichkeiten zielen möchten, contradiciret, sintemahl Seine Chur-Fürstliche Gnaden nichts anders wünschen noch suchen, als daß man ohn Verzug den scopum dieses Convents erhalte, es ist aber das Werk bishero also geführet, und der nicht anhero gehöbrige punctus Restitutionis von so langer Zeit hero debattiret, daß nicht zu zweiffeln, wenn man bey dem Instrumento Pacis verblieben wäre, alles seine würcklichkeit erhalten hätte, hingegen allhier durch Disputiren die Sachen unerdrtert und unexequiret blieben, wie bey den Tractaten gewesen, erinnerten sich, was dieses puncti wegen vor dem Schluß, und hernacher bey der Commutation vorgangen, solches habe man nomine totius Imperii an Herrn Generalissimum in Schriften gelangen lassen, solch es Conclufum auch hier mehrmahln repetiret, was es aber geholfen, und welcher Gestalt man Königlich Schwedischer Seiten sich noch in demselben puncto auf und dardurch Chur-Fürsten und Stände unter der Einquartierungs Last stecken lassen, auch was man ins künfftig zu thun gemeinet, solche habe der Augenschein, wie auch das Schreiben an Chur Maynz, und vergangen & abgegebene Resoluzion und iho abaelesen Schreiben geben, bey welcher Bewandniß und so lange diese interpretatio Instrumenti Pacis stehen wird, Chur-Maynz der Sachen kein Ende sehen, es sey dann daß mit hindansetzung alles hochschädlichen tractirens und disputirens man dasjenige präctire und exequire, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, von beyden Religionen pari numero ein iudicium Deputatorum von Kayserlicher Majestät auch im nahmen Königlich Majestät in Schweden und Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht so den Chur-Fürsten und Ständen collegialiter beliebet, tractiret und geschlossen worden, und zwar mit solcher Autorität und Gewalt, daß auch die Könische Kayserliche Majestät selbst, vielweniger jemand anders, was von demselben Collegio geschlossen worden, in einige censur oder correctur nicht zustellen, vermeynet man dennoch an Seiten Chur-Maynz daß bey solcher Bewandniß kein beständigers oder auch schleunigers Mittel aus diesem puncto Restitutionis zu kommen, als daß man in gedachten Terminis verbleibe, consequenter den 2. und 3. bedächten, beschlossener an Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedischen mit der Declaration gebrachten Auffsaß, weil numehr nichts übrig wäre, Sie dem puncto Evacuationis vor die Hand nehmen wollten, fest bestehen, wie man sich dessen nach und nach weiter erkläret, damit aber auch alle diejenigen, welche nach beschehener Exauctoration und Evacuation ad tres menses verschoben seyn, ihre Execution auch versichert seyn, als die in dreyen terminen eingetheilet seyn, wolte man der Meynung seyn, daß zu solchem Ende dieser Auffsaß von den Deputirten samt und sonders zu unterschreiben, alsdann von punct zu puncten fort zu schreiten, die Commissiones auszusprechen. Man hat gesehen was von einem Monath her anderwärts vorgeschlagene Mittel und Conferentien

1650.  
Januar.

geschadet, und wie die Zeit dadurch vergeblich verstrichen, man könne auch noch nicht sehen, wie bey so gestalten Sachen die von etlichen vorstimmenden ins Mittel gebrachten subscription der clausulæ remissoriae dienlich sey, weil noch nicht allerdings verglichen, wie auch die Herrn Kayserlichen negantes darzu nicht disponiren könnten.

Diemeil er denn verspüre, daß man nach wie vor in dieser Sachen differenter Meynung, und kein förmlich Conclufum machen könnte, meinete Er nochmahls mit den Herrn Kayserlichen sey zu communiciren, und zu suchen, wie den Sachen ein Ende zu machen sey, durch gesammte Zusammenlegung.

Diät. Norimb.

16. Jan. 1650.

p. Mogunt.

1650.  
Januar.

## N. II.

Der Schwedischen Gesandten Declaration gegen die Reichs-Stände  
puncto Clausulae Remissoriae.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren  
Gesandte,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge,  
Wohl Edle, Best und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Schwedische  
Declaration  
na die Reichs-  
Stände in  
puncto clau-  
remissoriae.

Es ist denenselben ohne weitläufige remonstracion mehr als zu wissend, welcher gestalt der punctus Restitutionis nach bisherig langwähriger über und wider des Herrn Pfalz Graffen und Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu schleunigster vollständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reiches und derselben beständiger Sicherheit zielender Intention, protrahirter Handlung im Ende so weit gebracht, daß auf hochgedachter Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, so viel immer, ohne unverantwortliche transgression des Instrumenti Pacis thun und möglich gewesen, beschene Nachgebung in vielen so wohl real-als verbal differentien, placitirte Auslassung der Specificationis Restitutorum aus dem vorhabenden Haupt-Recess, wie nicht weniger genehm-gehaltene absonderliche Verfassung der Listæ Restituendorum, so wohl in denen angelegten tribus Terminis, (wiewohl derer ausdrückliche Insertion in dem Haupt-Recess die sämtliche Herren Deputirte hiebevorn selbst, und zwar annoch in ihrem letzten Project, vor gut befunden) als denen nechst darauf folgenden tribus mensibus, und was noch mehr zu Facilitirung des Wercks beandter massen nachgelassen oder eingewilliget worden, die vollkommene Endschaft dieses hochwichtigen Restitutions-Articuls, einig und allein auf denen noch übrigen zwey unerledigten Puncten, nemlich der Clausulae de non differenda exauctoracione & evacuatione &c, und dann der Restitution der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham ratione perpetuae libertatis conscientiae & exercitii Religionis bestehet.

Nun ist wegen erst bedeuter Clausula Unseren Hochgeehrten Herren Gesandten erinnerlich; welcher gestalt Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht toties quoties repetiret, und durch uns wiederholen lassen, wie dieselbe sich expressis verbis so eng und fest wieder den einmahls communi omnium interessatorum consensu & subscriptione aufgerichteten und corroborirten Praliminar-Recess nicht vinculiren lassen könnten, Krafft welches ohnlimitirter Disposition 1) alle und jede in der Designation specificirte Casus Restitutionum noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauctoracionis & Evacuacionis erdirt und exequiret; in entstehung dessen aber 2) denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctoracionis & Evacuacionis erlaubet seyn solle, alles daselbst enthaltenen Falls, sich manu militari zu restituiren und einzusetzen. Welche so klare und ohnlimitirte Disposition durch obbedeutete neue Reservations-Clausul gang und gar enerviret, nicht allein die Executio Casuum in suis Terminis, durch

die

1650.  
Januar.

die dadurch veranlaßte moras & tergiverfationes Restituentium verzögert, sondern auch per indirectum Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht die alles falls competirende executio militaris aus Händen genommen würde; zumahlen ja denen Restituendis in tertio Termino von der Königlich-Schwedischen Miliez keine Hülfß geschehen könnte, weilten selbige alsdann mehrentheils abgedancket seyn würde.

Diesem nach die Herren Deputirte, an statt so beharrlich dem einmahl beliebten modo executionis zu contraveniren, und Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht dazzu durch ausgedruckte speciale Clausulam gleichmäßig zu obligiren, sich vielmehr mit dero Fürstlichen Parole contentiren möchten, daß nemlich Diefelbe ausser Obligation sich in diesem passu, nach denen dabey lauffenden Umständen aller Moderation gebrauchen, und dergestalt sich comportiren und bezeigen wolten und würden, damit der bedruckte Land-Mann sich der Sublevation zu erfreuen haben, und allerseits das desiderirte Vergnügen darbey zu verspühren seyn möchte. Wie dann auch fürs andere Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht ratione des andern Obstaculi, die, gegen der Herren Deputirten Auffasß der Ober-Pfälzischen Restitution geführte rationes und Einwendungen dismahlen unberührt lassen, gleichwohl aber verhofft haben, es würden Diefelbe in Dero Fried und Ruhe suchenden Vorschlag, daß mehr bedeutete Ober-Pfälzische Restitution entweder ausgelassen, und selbiger Decision ad proxima Comitata remittiret, oder auf folgende Art: „Ober-Pfalz und Graffschafft Cham verbleibt ratione libertatis conscientiae & exercitii Religionis, bey dem Frieden-Schluß, und wird deshalb in keinen Terminum gesetzt, eingereicht werden solte, zu condescendiren, um so viel weniger difficultiren, angesehen auf den ersten Fall Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern interim in quieta possessione verblieben wären.

Ob nun wohl Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht vorgemelter massen in der gewissen Hoffnung gestanden, es würden Deroselben gethane Declarationes angenommen oder deferiret worden seyn; So haben Wir jedoch ein anders erfahren, und daher aus Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Uns hinterlassenen gnädigsten Befehl, nechst Contestirung Dero an diesen beeden restitirenden remoris habenden Mißfallen, Unsere Hochgeehrte Herren Gesandte nochmahlen inständigst zu ersuchen, Sie selbige aus dem Weg zu raumen, Dero wohlmeyntlich gethane Vorschlag wegen der Ober-Pfälzischen Restitution, zu adplacitiren, und mit rühmlichen Epffer zu dem so hoch von männiglich desiderirten Schluß des puncti restitutionis zu eilen, Ihnen best angelegen seyn lassen wolten, damit mehr Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht nach dero höchst begierigen Verlangen zu schleunigster Erledigung der übrigen Punkten schreiten, und also zu Trost, Freud und Befreyung des Heiligen Römischen Reichs der geschlossene Fried mit so lang gehofft- und gewünschter Wirklichkeit vollzogen werden möge.

Welches Wir also obliegender gnädigster Commission verrichten, zu Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten ohnbeschwert- und ohnpassionirter ponderation bester massen recommendiren, und Uns zu kräftigster cooperation dermahleinst aus denen so lang gewährten Tractaten, dem Instrumento Pacis gemäß, zu kommen, nochmahlen erbietig machen. Als die Wir zu allen anderen Annehmlichkeiten verbleiben.

Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten

Nürnberg, den  
13. Jan. 1650.

Dienstwillige  
Alexander Erskein,  
Benedict Drenstern.

An des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften.

N. III.

1650.  
Januar.

N. III.

1650.  
Januar.Chur-Maynzisches *Votum* abgelegt in Collegio Deputatorum den 12<sup>ten</sup> Januar, Anno 1650.Chur-Maynzisches *Votum*.

Chur-Maynz prämittirt, gleich etlich vorstimmenden, daß man freylich ad effectum Pacis instruiert und beysamen, von Chur-Maynz wegen wäre Er auch deswegen allein da (a) allen Consiliis welche über kurz oder lang auf Gefährlichkeiten ausschlagen solten, contradicirend, sintemahl Mainz nichts anders, als ohne fernern Vorzug den Scopum suche, wozu dieser Convent angesehen; Es sey aber, Gott erbarmt, das Werk bishero so geführt, und der anhero nicht gehörige *Punctus Restitutionis* (b) debattirt worden, daß nicht zu zweifeln, wann man in *terminis Instrumenti Pacis* (c) verblieben, alle seine Nichtigkeit erlangt, da hingegen durch unnütziges Disputiren, (d) viel ohnerdert, und ohnexequirt (e) verblieben.

Die Gesandten, so bey den Friedens-Traktaten gewesen, wissen sich zu erinnern, daß vor (f) und nach getroffenen Frieden (g) geschlossen worden, Exautorationem & Evacuationem per punctum Restitutionis nicht zu hindern, an Herrn Pfalz-Grafen sey deswegen geschrieben, (h) hier ein solches repetirt worden. (i) Es habe aber alles nichts geholfen, sondern an Königlich-Schwedischer Seiten halte man sich noch darinn auf, (k) und lasse darzu Chur-Fürsten und Stände unter der schweren Einquartirungs-Last stecken, daß man auch künftig darinn noch zu thun gemeint seye, bezeige die *Experienz*, und das Schreiben an Chur-Mainz abgangen, welches sich ausdrücklich auf den *§. Restitutione ex Capite Amnestie facta, referire*, die verschiedenen Sonntags ausgefallene *Resolution*, und jetzt abgelesenes Schreiben, (l) bey welcher Bewandniß, und so lang diese Interpretatio des Instrumenti Pacis stehen werde, könne man an Seiten Chur-Mainz der Sachen kein End sehen, es sey dann, daß mit Hindansetzung alles hochschädlichen *Tractirens* und *Disputirens*,

## Notæ.

a. Die hinc inde führende Discurs von mediis tam internis, quam externis, so den Ständen noch übrig seyn solten, daß man so wohl proprium, als alienum Militem alimentiren könne, allein an einer Resolution, und dapsfern General. deren es nicht werde ermanglen, liege, und andere propositiones consilia und actiones bezeigen viel ein anders.

b. Hätte man solchen in Instrumento Pacis, ordine exequendi, und bey extradition der Ratificationen, stipulata manu versprochenen massen exequirt, so wäre hier nichts mehr davon zu sprechen.

c. Kan wohl seyn, fragt sich aber, welcher theil doraus geschritten.

d. Als da seyn die Disputationes super actibus meræ voluntatis super Civitat. mixtis super quæst. An? und dergleichen.

e. Bevorab, weißt man auch daß erdterte nicht hat wollen nur ausschreiben, noch bis auf heutigen Tag nicht.

f. Daß dergleichen etwas vor dem Frieden geschlossen sey, davon wissen wir nichts, daß Instrumento Pacis §. Restitutione ex capite Amnestie facta. Er. der verglichene ordo exequendi, die bey extradirter ratification, stipulata manu beschehene promissio bes zeigen ein anders, so viel finden wir wohl ex actis, daß unterschiedliche von den Gesandten, es bey der Schwedischen Herrn Plenipotentiarien gesucht, aber nicht, daß diß darin gewilliget, sondern vielmehr daß Contrarium, mit angehangter kation, daß dieses, nemlich punctus Amnestie & Gravaminum causa belli gewesen, und dannhero auch vor allen Dingen zu heben.

g. Daß mag vielleicht bey etlich hinterbliebenen Abgesandten gesehen seyn, aber incisiis, invitis, & contradicentibus Suecicis Dominis Plenipotentiariis ohne deren, als Principal tractirender Parthey mit einwilligen, erst post conclusam, subscriptam, & ratificatam pacem demselben, und was darbey inter partes tractantes verglichen, und stipulata manu versprochen zu wieder etwas zu schließen, ist ein pur launere nullität, manifesta contraventio Pacis, und dieses eben die Haupt-Ursach, und diejenige, welche solchen Schluß gemacht, die Verursacher alles diesen verzugs, und dannhero so wohl dem Reich, als der Cron Schweden und Militien zugezogenen unwiederbringlichen Schadens, bey denen man sich billig wieder zu erholen.

h. Der es aber allzeit, noch zu Mnden mündlich, und von hieraus schriftlich contradicirt, und genug widerlegt, und eo ipso mit der Evacuation zu ruck zu halten genötigt worden.

i. Von den Ständen gesucht, von uns nie simpliciter gewilligt worden.

k. Iure merito, weil man das Instrumentum Pacis für sich, ingleichem den ordinem exequendi und promissionem, stipulata manu factam hingegen nicht sehe, daß den Catholicis einiger Ernst zu restituiren, daß Sie auch die Commissiones nicht wollen ausschreiben, unangesehen Wir durch Abdankung reduction, Preliminar-Evacuation so merckliche erleichterung

1650.  
Januar.

man *realiter prestive*, und *exequire* was dem *Instrumento Pacis*, *ar. Aiori modo*, und *Preliminar-Recess* gemäß, (m) in Krafft des letztern seye ein *Judicium Deputatorum in pari numero utriusque Religionis* von Kayserlicher Majestät und der Cron Schweden, und den Ständen hiesiges Convents collegialiter beliebt worden, mit solcher *Autorität* und *Gewalt*, (n) daß auch *Cæsar Ipse*, *multo minus* die *Herrn Schwedischen*, oder ein anderer, was von solchem Collegio geschlossen, (o) in einige *Censur* nicht zu stellen, halte man also an *Seiten Chur-Mainz* daß kein beständiger noch schleimiger *Mittel*, aus diesen *Punct* zu kommen, obhanden seye, also daß man in solchem *Terminis* verbleibe, consequenter auf den zum andern, oder wohl dritten mahl reiflich bedachten, und beschlossenen folgendts an *Kayserlich- und Königlich-Schwedische*, mit der *Declaration*, daß nichts übrig, als daß sie *punctum Evacuationis* an Hand nehmen sollen, gebrachten *Auffatz*, verständig bestehet, (p) wie man sich hernach verschieden weiter erklärt.

Damit aber auch alle *ad tres Menses* *Berwiesene* ihrer *Restitution* eben so wohl gesichert, so wolte er vermeinen zu solchen *Ende* wäre solcher *Auffatz* von den *Deputatis* samt und sonderst zu unterschreiben, (q) so dann von *Puncten* zu *Puncten* fortzuschreiten, die *Commissiones* auszuschreiben, und alles zur *Wircklichkeit* zu bringen. Was von einem *Monath* her andere vorgeschlagene *Mittel* und *Conferentien* geschadet, und die *Zeit* vergeblich dadurch verfrischen, (r) habe man gesehen, und könne man an *Seiten Chur-Mainz* noch nicht sehen, wie bey so gestalten *Sachen*, die von etlich vorstimmenden, ins *Mittel* gebrachte *Subscription* der *Clausularum Generalium*, & *remissoriae*, werckstellig zu machen, weilen es noch nicht alles verglichen, (s) und man die *Kayserlichen*, welche darzu nicht verstehen wollen, nicht könne *necessitiren*. (t) Weil man denn noch *indifferenter* *Meynung*, und kein formliches *Conclusum*, also wäre nochmahl mit den *Kayserlichen* vertraulich zu *communiciren*, und zu sehen, wie et-

Zweyter Theil.

geschafft, und zu noch mehrern, alles dem Reich zum besten, Uns anerbotten.

l. Alles aus angezogenen *Fundamentis*.

m. Das suchen, begehren, und wünschen Wir, da dieses geschehen, und die *Executiones* solchem allem zu wieder nicht fürsächlich auf und mit *Ausschreibung* der *Commissionen* wäre ingehalten worden, hat es mit der *Evacuation* seine *richtigkeit*.

n. Gar nicht *privative*, sondern wie in *fine Preliminaris-Recessus* zu sehen, auf vorbergehende *Bergleichung* der *Designation* Lit. A.

o. So ferne es anders auch dem *Instrumento Pacis* gemäß, und nicht demselben, wie die *Ober-Pfälzische* *Sach* in *litera*, & *sensu*, & *veritate facti live possessionis historia* zu wider-

p. Wann Er nemlich zuvor mit Uns, dem *Preliminar-Recess*, und anderwärts genommener *Abred* und *Verprechen* gemäß, richtig verglichen, die *Wir* in *Nahmen* *Ihro Majestät* zu *Schweden*, als *Principal* *Parthey* auch, eigener *Securität* haben, billig zusprechen.

q. Also ein *foedus* wieder Uns, und die *Cron Schweden*, aufzurichten, an statt der *Universal-Garantie*, neude dem *Instrumento Pacis* zu wieder laufende *Conclusa* zu *Defendiren*, sich unter einander *ad manutentionem* solcher *Sachen*, Uns aber *ad Evacuationem* und *Clausulam de ea non suspendenda* *inverso ordine* zu obligiren, und solches alles, *nobis* *invisis*, wie dem *Prager* *Frieden* aufzubringen, folglich, wie es *manutentionem* nach sich führen muß, Uns dazu mit den *Waffen* zu zwingen.

r. Aus denjenigen *verschulden*, welche, was Sie per *Tractaten* beliebt, in *fine* auf einmahl wieder umgestossen.

s. Vielweniger kan der *Deputatorum* *Auffatz* unterschrieben werden, weilen man darüber sonderlich *ratione* der *Obern-Pfalz*, und *Clausula de non suspendenda Evacuatione*, mit Uns nicht verglichen, noch auch der *Execution* gesichert

t. Ergo muß man Uns, weil wir zu *gedachten* *Auffatz* nicht verstehen können, dazu *necessitiren*.

1650.  
Januar.

3

u,

1550.  
Januar.wa mit gesambter Hand (u) aus  
der Sach zu kommen.u. Zu gesambter Hand gehören in Nahmen Ihre  
Majestät zu Schweden, auch Wir, und ha-  
ben Wir Uns dem Römischen Reich, dessen1650.  
Januar.

schuldigen Unterthanen zum besten in der Ober-Pfälzischen Sach, und super clausula, de non suspendenda Evacuatione bereit mehrers erklärt, als man Uns mit Fug anmuthen können, seind darob geneigt, ad Evacuationem zu schreiten, wer es weiter hintert, auf dem beruhe die Verantwortung, Wir aber können, was nobis inficis, invitis, & contradicentibus, andere mögen schließen, Unterschreiben, obligiren in Sachen, was noch vom Frieden, und desselben vollständiger Execution dependirt, für kein rechtmäßigen Schluß mit gesambter Hand erkennen, noch Uns zuvergleichen, versetzen.

## N. IV.

Fürstlich Württembergisches den 22. Januarii auf Tages zuvor in Collegio  
Deputatorum, durch Chur-Mainz gethane Proposition  
abgelegtes Votum.

N. IV.  
Fürstlich-  
Württembergisches Vo-  
tum.

Was in meinem, durch zugestandene Leibes-Untpässlichkeit verursachten Abwesen in einem und andern fůrgangen, und in was Terminis für dismahlen die Tractaten beruhen, habe ich gestrigs Tages, theils aus des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii aufgesetzter und abgelassener Relation, theils hernachmals aus abgelegten Votis und darbey weiter erstatteten Bericht zur Nothdurfft, und zwar mit grosser Bestůrgung und Betrůbnis fast dahin eingenommen, daß das ganze Hauptwerck immer nur schwerer wird, und mit lauter Difficultäten, Gefahren, und Extremitäten umgeben ist. Der Allerhöchste zeige Mittel und Wege in der Güte heraus zu eluktiren, bey solch beschaffenen Sachen aber wird um so viel nöthig seyn, daß ein jeder zu Rettung des Vaterlandes, seine Meinung liberè eröffnen, wie er vermeint, daß dem Vaterland am besten gerathen, und zugleich seines Herrn Principalen Instruction ein Genigen beschehe. Solchemnach muß im Nahmen ꝛ. Meines gnädigen Fürsten und Herrn ꝛ. Ich nothwendig præmittiren, und ausdrůcklich bedingen, daß ich allein auf Frieden, und dessen wůrcklichen Effect und Execution, und zwar durch gültliche Weg und Tractaten zugelangen instruir, und consequenter zu allen demjenigen, was zur Reassumption des Krieges, entweder directè, oder per obliquum & consequentiam quocunque modo Ursach geben, oder die Stände darinn, Sive per modum voti sive subscriptionis sive cujuscunque cooperationis aut obligationis involviren mag, mich in keinen Weg kömme verstehen, noch darzu Rath und That geben, als in einer Sach, welche keinen Diener, sondern den Principalen selbst zu resolviren gebühret. Wie ich nun der gangen ungezweifelten Hoffnung lebe, es werde dieses und unser aller, und eines jeden Meynung seyn, also kan ich ein gleichmäßiges von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses, Krafft von ihnen nun zweymahl empfangener, und allein auf Beförderung des Friedens und dessen wůrcklichen Effect, durch Erleichterung, Abfůhr- und Abdanckung der Völsker, und vollständiger Evacuation gerichteter Instruction versichern.

Mit welchem Crayß es auch die Bewandniß, daß dessen Fürsten und Stände nicht wohl können resolviren, bey ermanglenden allen Mitteln des Geldes, der Mannschafft und des Brods, in Krieg zutreten, als welche nicht ein geworbenen Mann auf den Beinen, deren Zeughäuser und Bestungen, ob sie schon theils resticirt, doch an aller Munition, Stůcken, und nothwendiger Defension entbisset, hingegen mit 10. Regimentern zu Pferd, Schwedischen Volckes beleget, mit vielen Französischen Guarnisonen, in- und an den Grängen des Crayses gleichsam captivirt, und da sie sich zu einiger Defension oder Verfassung anschicken wolten, mit ihnen zeitlich, und ehe sie daran den rechten Anfang machten, könte der garaus gemacht werden. Des bereits erscheinenden Hungers und Theurung, dannhero befahrender Seuchen, und Sterbens, ja gar allgemeiner Desperation, Sedition und Aufruhr anjesho zugeschwigen.

So



1650.  
Januar.

So viel dann nun die gestrige Proposicion betrifft, beruhet solche theils in etlichen bereits vorgestern, annoch in meiner Abwesenheit gemachten Conclulis in etlichen Fürschlügen, darüber man sich vernehmen lassen.

Was die bereits gemachte Conclula betrifft, begehre ich dieselbe nicht zu disputiren, kan mich auch mit demjenigen, was an Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen zu antworten, für gut befunden worden, wohl confirmiren.

Und bin insonderheit auch mit dem eing, daß in allweg der Punctus Exauktionis & Evacuationis zu urgiren, und eo ipso fürsichtiglich alles dasjenige zu evitiren, und zu decliniren, was demselben aufzuhalten, quovis modo, verursachen, oder scheinbare Prætextus suppeditiren mag. Was aber die Relation an unsere Herrn Principalen betrifft, und daß dieselbe nach dem Aufsatz des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii soll uniformis seyn, muß ich etwas anstehen, und wohlmeinend, doch ohnmaßgeblich erinnern, daß damit insgemein sehr behutsam zu verfahren, vor allen Dingen, wie gestern in etlichen Votis auch wohl erinnert worden, der Herrn Königlich-Schwedischen Intention recht zu vernehmen, welche ich so wohl aus abgelassener von dem löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorio aufgesetzter Relation, als seithero gepflogener Nachfrage, dahin verstehe, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht ad Evacuationem nicht schreiten wollen, es seye denn der Punctus Restitutionis nicht eben exequirt, sondern allein die Designatio Restituendorum verglichen, und im übrigen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung diese, daß sie sich zwar zuvor zu einiger Abdankung und Evacuation nicht schuldig erachten, nicht aber darum, darzu in keinen Weg verstehen wolten, so wurde auch meines Erachtens nicht nur die verschiene Sonntag ausgefallene Resolution, sondern auch die Antecedentia & Consequentia, worinn die Differentia bestanden, und noch bestehen, qua Occasione Ihre Fürstliche Durchlaucht zu solcher Resolution kommen, und wie sie sich hingegen folgenden Tages wieder explicirt zu referiren, und allweg einen jeden Abgesandten frey gestellet seyn und bleiben, was er selbst gesehen und gehört, nicht allein seinen Herrn Principalen zu referiren, sondern auch darüber sein Gutachten zu ertheilen, dann besorglich eine solche bloße Relation in das ganze Reich zu schicken, allein von demjenigen, was etwa, wie ich verstehe, in commotione animi möchte ausgefallen seyn, und bey denen, welche nicht alle circumstantias wissen, ein hartes ansehen gewinnen könne, wird nicht allein bey unsren Principalen schwere Perplexität und Bestürzung, bey den Unterthanen Desperation, und daraus befahrendes mehreres Unheil, sondern auch bey den Cronen großes Nachdereken erwecken und verursachen, was biß dato noch mit grosser Mühe und Sorgfalt verhütet worden, hernach aber, re non amplius integra, nicht würde zu ändern seyn.

Die ad deliberationem gegebene Fürschläge betreffend, und zwar ad 1. & 2. ob die beliebte Clausula remissiva, und andere Clausulæ generales zu subscribiren, und hingegen Lista Restituendorum zu suspendiren, habe ich aus etlichen abgelegten Votis vernommen, daß es in eventum eine bereits verglichene Sach, und man hierauff ad punctum Evacuationis & Exauktionis habe schreiten wollen, weil man nun hierdurch den Principal Scopum kan erlangen, also thue ich mich mit solchen beeden Vorschlägen gern conformiren. Ad 3. die Ober-Pfals belangend, habe ich mich oft in diesem hochlöblichen Collegio, wie auch im Fürsten-Rath declarirt, welche Declaration auch der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, von meinen gnädigsten Fürsten und Herrn überschicket worden Ihre Churfürstliche Durchlaucht seynd darmit gnädigst zu frieden gewesen, und habe ich darauf befehllich empfangen, selbigen Terminis zu inhariren, dabey muß ich meines theils, so lange mir kein anderwärtiger Befehl zu kommt, verbleiben. Ad 4. Die Clausulam de non suspendenda Evacuatione, und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bereits gegebene Parole betreffend, möchte Ich von Herzen wünschen, Ihre Fürstliche Durchlaucht liesen sich bewegen, solche Clausulam specialiter, und mit nahmen dem Haupt-Recess zu inseriren,

Zweyter Theil.

J 2

ich

1650.  
Januar.

1650.  
Januar.

ich gedencke aber noch gar wohl, daß von mir und andern, in diesem hochlöblichen Collegio erinnert worden, es werde von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht nicht wohl zu erhalten, und den Restituentibus, zu weiterer Renitenz eine Ursach seyn, kan mich aber doch in eventum mit dem von den fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten gestern fürgeschlagenen Expediente wohl conformiren, und muß insonderheit mit Braunschweig der Meinung seyn, daß dieser punctus proprie hieher nicht, sondern ad punctum Evacuationis gehdre, daselbst sich mit Gottes Hülff noch wohl ein Expediens wird finden, dieselbe solchergestalt einzurucken, daß man dabey zu allen Theilen wird können content, und der Evacuation gesichert seyn, zumahlen wie Ich vernehme, auch die Herren Kayserlichen hiervon nicht abgeneigt seyn sollen. Ad 5. ob die Commissiones ad interim auszusprechen, bin ich allezeit der Meinung gewesen, wie noch, quod sic, und daß in allweg mit der Execution in puncto Restitutionis fürzugehen, und damit wir neben denen bereits von Braunschweig insonderheit und von andern vorsigenden angezogenen erheblichen motiven, erstlich den Herrn Schwedischen realiter antworten, und mit solchen disputiren, und länger nicht dürfen auffhalten, 2<sup>do</sup> nicht selbst hierdurch punctum Evacuationis, mit dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum mit einander combiniren welches doch zu verhüten man bisshero sorgfältig getrachtet, 3. Ist es gleichwohl an dem, daß der Frieden, wann schon die Cronen, wieder all verhoffen, nicht wolten, dannoch im Reich, unter Chur-Fürsten und Ständen gehalten, und exequit werden solle, und wie man im übrigen, weder activè noch passivè bey diesem puncto, ex parte Württemberg, weiter interessirt sey, also kan man sich regressum ad illos, que sunt in mora, so wohl als andere fürbehalten. Es ist zwar 6. auch etwas von Subscription der Stände leß extradirten Aufsat, oder Concluso wiewohl nicht in propositione, sondern allein in etlichen Votis gedacht worden, allein hierzu, ehe und bevor man auch mit denen Herren Schwedischen darüber per Tractatus verglichen, und einig, sonderlich in Sachen, die nicht in unsern Mächten stehen, bevorab noch jeko hoc rerum statu, und wie von Braunschweig wohl erinnert worden, wegen dadurch befahrender Turbarum, zu schreiten, könnte ohne special-Befehl, in Auerinnerung, daß man durch dergleichen bereits hiebevorn gebrauchten modum, aus der Sachen nicht kommen, Ich dadurch nicht verstehen, sondern müste es ad referendum, welches aber durchaus für keine dependenz von der Cron Schweden, wie etliche wolten darvon reden, sondern dahin allein auszudeuten, daß wir noch in terminis Tractatus verfahren, und mit der Cron Schweden, als den einen Principal tractirenden Theil ja nothwendig reden, und über dasjenige, was dieselbe mit, und neben Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen subscribiren, manutiren, und exequiren soll, uns vergleichen müssen, zumahlen es noch nicht an dem, daß wir derselben Leges prescribiren, noch auch von Ihnen Leges nehmen sollen. Welches man für dismahl an Seiten Württemberg anders nicht als getreuer, bester Wohlmeinung erinnern wollen, mit vorbehalt aller weitem Nothdurfft.

1650.  
Januar.

## §. XVII.

Den Schweden wird das Conclusum in puncto Clausulae remissoriae &c. eröffnet.

Diesem genommenen Verlaß zu folge, wolten die vordenannte *sub Deputati*, gleichfolgenden Tags, Donnerstags den 17. Januar. ft. Ver. sich inögesamt zu den Schweden verfügen, befunden aber besser, daß die Altenburgischen und Wolfenbüttelischen alleine vorher noch mit denen Schweden sich besprechen

müchten, welches auch geschah; diesem nach eröffneten Ihnen selbige den geschenehnen Vorschlag, „Es wären nemlich so „wohl die Kayserlichen, als Catholische „mit den Evangelischen einig, daß es bey „der Clausula remissoriali und bey den „andern, regulis generalibus so mit ihnen denen Königlich Schwedischen „verf